

- Die im Einzelfall mögliche Observation des Verdächtigen nach vorheriger Abstimmung mit den Diensteinheiten der Linie VIII sowie die im erforderlichen Einzelfall mögliche offizielle Verwertbarkeit von Beobachtungsberichten.

Die Observation kann im Rahmen strafprozessualer Prüfungshandlungen angewandt werden, da dadurch die verfassungsmäßig garantierten Rechte der Bürger nicht beeinträchtigt werden.

Die Durchführung der Beobachtung im strafprozessualen Prüfungsstadium hat unter strenger Beachtung der Konspiration zu erfolgen und trägt deshalb Ausnahmecharakter. Sie kann als Prüfungshandlung zur Oberprüfung von Anlässen, häufig mit dem Ziel der Schaffung einer eindeutigen Beweislage, auf deren Grundlage dann Verdächtigenbefragungen oder gar vorläufige Festnahmen auf frischer Tat erfolgen können, genutzt werden.

Die Befugnisse der Untersuchungsorgane des MfS beim Abschluß des strafprozessualen Prüfungsstadiums

Die selbständige Entscheidung über die im § 95 (1) StPO alternativ vorgegebenen und in den §§ 96, 97 und 98 StPO im einzelnen geregelten Abschlußmöglichkeiten des strafprozessualen Prüfungsstadiums gehört zu den rechtspolitisch bedeutungsvollsten Rechten und Pflichten der Untersuchungsorgane im Strafverfahren, da sie letztlich das Einleiten oder Nicht-einleiten eines Ermittlungsverfahrens betrifft. Die Vorbereitung derartiger Entscheidung und ihre Begründung erfordern ein hohes politisches Verantwortungsbewußtsein der zuständigen Leiter. Sie sind stets unter Beachtung der im Abschnitt 2.1. entwickelten rechtspolitischen Grundsätze zu begründen und konkret zu verwirklichen.

Im einzelnen haben die Untersuchungsorgane diesbezüglich folgende Entscheidungsbefugnisse:

- die Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.